

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Verwaltung der Katholischen KirchenGewalt

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Genuß des Kirchenvermögens oder eines bestimmten Theils davon übergewälzt würde, als wogegen zu wachen und das KirchenEigenthum rechtlich überall zu vertreten, jener Verwaltungsrath durch diese Constitution ermächtigt und persönlich verantwortlich gemacht wird.

Verwaltung der Katholischen KirchenGewalt.

20) Die Kirchengewalt der Katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben als dem Mittelpunkt ihrer GlaubensEinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber ausserhalb Fällen, die zu einer ausserordentlichen Oberhauptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischoff besorgt werden, der alle Katholische Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele mit beladen sey (soweit nicht etwa anstossende mit hinlänglichem Land zu Erhaltung eines Bischofs nicht begüterte Souveräns über die MitEinnahme Ihrer Lande in Unserem LandKirchenSprängel Sich mit Uns vergleichen) und der zur Regierung seiner Diöces den erforderlichen geistlichen Senat, hiernächst zu Verminder-

zung der Beschwerde der Unterthanen, die persönlich zu vernehmen sind, oder etwas anzubringen haben; seine nach schicklichen Bezirken aufgestellte untergeordnete Officialate oder Geistliche Commissariate, so wie in weiters untergeordneten Stufen, die in schicklichen Eintheilungen zu bestellende Decanate zu Mit-Besorgung der Polizey in Kirchensachen aufgestellt habe. Das nähere über die Sezung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöffe der verschiedenen inn- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermahlen ein Katholisches Kirchenregiment im Lande führen, im Besiz ihrer Amts-Berechtigungen, jedoch nur in allen dieser Constitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur solange als deren damalige Bischöffe leben: so wie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewalt-Attribution seiner geistlichen Gerichte in Unserem Staat für erloschen anzusehen, und kann nur (wie es dermahlen in gewisser Maasse schon mit dem Strasburgischen Diöcesen Antheil disseits Rheins geschehen ist) eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen Bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortsührung des

Kirchlichen Regiments übernehmen, solang nicht der Römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher VereinbarungsEinleitung Wir bisher vergebens entgegen gesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bey den katholischen Kirchspielen wird statt bisher von der KirchenCommission durch Unsere Regierungen der Provinzen verwaltet, bey welchen auch für das katholische Kirchenvermögen eigene Deconomiedeputationen (wie oben wegen des protestantischen Kirchenvermögens geordnet worden) bestehen sollen.

Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle ausgenommene oder geduldete Religionspartheien nachstehendes: die Kennnisnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichem zu allen Diensternennungen die ihr überlassen sind, das Staatsguthessen zu ertheilen oder nach Befinden zu verlagern, und damit bis auf weitere Vereinbarung
den